OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700715/2/MZ

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K A, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.06.2020, GZ: 0024649/2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe mit 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 18 Stunden bemessen. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. April 2020, GZ: 0024649/2020, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Herr K A, geboren am x, hat sich am 10.04.2020 um 14:40 Uhr in x, x … aufgehalten und somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten.

Dabei hat der Beschuldigte jedoch gegenüber einer anderen Person, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschuldigten lebt, keinen Abstand von mindestens einem Meter eingehalten, obwohl er dazu gemäß § 1 iVm § 2 Z 5 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verpflichtet gewesen wäre.

Im Tatzeitpunkt wurde … festgestellt, dass der Beschuldigte neben M J auf einer Parkbank saß. Dabei hat der Beschuldigte lediglich einen Abstand im Ausmaß von circa 20 cm zu der anderen Person eingehalten und den gemäß § 2 Z 5 der genannten Verordnung zu anderen Personen zwingend erforderlichen Mindestabstand von einem Meter jedenfalls unterschritten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen die bP wurde vor diesem Hintergrund gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die bP Einspruch und ersuchte um Strafmilderung. Die bP bringt vor, über kein Einkommen zu verfügen.

I.3. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.06.2020, GZ: 0024649/2020, wurde dem Einspruch der bP insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 400 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 37 Stunden herabgesetzt wurde.

Bei der Strafbemessung wurde der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und das Verschulden gewertet. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ging die belangte Behörde von einem Einkommen in der Höhe von 1.500,- EUR aus, da die bP trotz Vorhalts keine geeigneten Unterlagen vorgelegt habe, welche diese Annahme widerlegen würden.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die bP rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die bP ausführt, arbeitslos zu sein und auch kein Arbeitslosengeld zu beziehen. Ein Nachweis vom Arbeitsamt sei übermittelt worden.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Als für die Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der bP ist festzuhalten, dass der bP mit Schreiben der belangten Behörde vorgehalten wurde, sie gehe bei der Strafzumessung von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,- EUR, und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Annahme ist die bP nicht durch die Vorlage entsprechender Nachweise entgegen getreten, da der übermittelten Bestätigung des AMS lediglich zu entnehmen ist, dass die bP im Jahr 2017 als Arbeit suchend vorgemerkt war und in dieser Zeit keinen Entgeltanspruch hatte.

III.

III.1. Die bP beantragt – wie auch schon in ihrem Einspruch – in ihrer Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen. Die von der belangten Behörde herangezogene Strafsanktionsnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Judikatur per se nicht beanstandet.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der Strafrahmen für das der bP vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600,- Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

Die von der bP verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu.

Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die der bislang unbescholtenen bP angelastete Übertretung im Freien und sohin in einer Umgebung stattfand, in der das Infektionsrisiko deutlich niedriger sein dürfte, ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass eine weitere Strafmilderung möglich ist. Unabhängig von spezialpräventiven Überlegungen kann jedoch eine Strafe in der Höhe von 200,- EUR keinesfalls unterschritten werden; dies insb auch vor dem Hintergrund, als die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und der Generalprävention sohin eine hohe Bedeutung zukommt.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens ist entsprechend zu reduzieren.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation der bP unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer